

## Budgetregeln

Der Haushaltsplan ist unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg aufgestellt worden. Wesentliche haushaltsrechtliche Grundlage ist die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV). § 6 – Teilhaushalte – gibt vor, dass für jeden Produktbereich ein Teilergebnishaushalt und ein Teilfinanzhaushalt aufzustellen ist. Gleichzeitig besagt § 6 (3) KomHKV, dass Teilhaushalte ein Budget bilden. Im § 20 KomHKV – Budgets – ist geregelt, dass, wenn nichts anderes bestimmt wird, Aufwendungen, die einem Budget angehören, gegenseitig deckungsfähig sind. Für jedes Budget gibt es einen Budgetverantwortlichen.

Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den Geldmitteln des Amtes und der Gemeinden.

Die Budgetverantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht, flexibel und schnell auf veränderte Problem- und Bedarfslagen im Verantwortungsbereich zu reagieren. Abweichend von den o.g. Regelungen wird im Haushaltsplan folgendes festgelegt:

1. Es wird bestimmt, dass Produkte bzw. Produktgruppen ein eigenes Budget bilden. Es werden folgende Budgets gebildet: Die Übersicht der Budgets befindet sich auf den nachfolgenden Seiten. Weiterhin wird bestimmt, dass alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets, mit Ausnahme der Verfügungsmittel und Personalaufwendungen, unter Berücksichtigung der Einschränkung zu Ziff. 6 und 8 gegenseitig deckungsfähig sind. Bei einer Übertragung von außerordentlichen Aufwendungen zu ordentlichen Aufwendungen innerhalb eines Budgets trifft die Entscheidung der/die Kämmerer/in.
2. Mehreinnahmen innerhalb eines Produktes können in voller Höhe für Mehrausgaben des dem Produkt zugehörigen Budgets verwendet werden.
3. Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zugunsten von Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit des gleichen Produktes erklärt.
4. Auszahlungen innerhalb einer Investition sind gegenseitig deckungsfähig. Auszahlungen innerhalb der Investitionsbudgets decken sich nicht, so dass Mittel anderer Investition nicht aufgebraucht werden können.
5. Personalaufwendungen innerhalb des Teilhaushaltes werden unabhängig vom Budget für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sollüberträge zwischen Personalaufwendungen und Sachaufwendungen genehmigt der/die Kämmerer/in im Einvernehmen mit dem Budgetverantwortlichen und dem Personalverantwortlichen.
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden unabhängig vom Budget für einseitig deckungsfähig zugunsten von Abschreibungen erklärt. Abschreibungen werden unabhängig vom Budget für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zu gering geplante Abschreibungen werden im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht und bekannt gegeben.
7. Ausgaben, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Ausgaben), sind

ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets mit berücksichtigt.

8. Soweit Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des Deckungskreises oder im jeweiligen Budget gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 72 BbgKVerf (überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) durchzuführen.
9. Auszahlungen aus der Begleichung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus Vorjahren und Auszahlungen von durchlaufenden Geldern werden nicht geplant. Zum Jahresabschluss eines Haushaltsjahres in der Bilanz ausgewiesene Bestände an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und durchlaufenden Geldern und anderen Finanzmitteln, die den Verwahrgebern zuzurechnen sind, dürfen im kommenden Jahr ohne Planansatz ausgezahlt werden. Die erforderliche Liquidität ist durch die Finanzabteilung sicherzustellen.